

---

# Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2018

THOMAS LANG, Präsident NVB & NGF, Zürich

## Inhaltsübersicht

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz und der Nationale Garantiefonds Schweiz: Geschäftsbericht 2018.....	1
Vorbemerkungen.....	1
1. Allgemeine Informationen .....	2
2. Entwicklungen im Bund und in Liechtenstein .....	2
3. Council of Bureaux (CoB) und Europa.....	4
4. Beziehungen von NVB & NGF zum IEVR.....	5
5. Schaden NVB & NGF und Entschädigungsstelle des NGF	5
6. Finanzen .....	7
7. Organisation und Administration .....	8
8. Information und Kommunikation.....	9

## Vorbemerkungen

*Der Geschäftsbericht 2018 von NVB & NGF orientiert sich bezüglich Struktur und Länge am Bericht 2017. Er fasst die wichtigsten Entwicklungen betreffend NVB & NGF im Jahr 2018 sowie Aktualitäten bis Mai 2019 anhand der Ausführungen anlässlich der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2019 zusammen.*

*Ganz bewusst wird auch der Geschäftsbericht 2018 wieder kurz gehalten. Für viele Bereiche kann auf die ausführlichen Angaben im Portrait und Kennzahlen verwiesen werden. An den Finanzzahlen Interessierte finden alle Details der Jahresabschlüsse im Dokument «Jahresabschluss». Beide Dokumente sind unter Facts & Figures verfügbar ([www.nbi-ngf.ch](http://www.nbi-ngf.ch))*

*Speziell zu erwähnen sind zurzeit die Herausforderungen, welche sich für den NGF aus der Neuregelung der Insolvenzbestimmungen von MFH-Versicherern in der Schweiz und im EU-/EWR-Raum ergeben. Von Belang sind die EU-Regelungen, weil der NGF auch die Funktionen des NGF von Liechtenstein wahrnimmt und dieser Staat die entsprechenden EU-Regeln mit einer gewissen Verzögerung zu übernehmen haben wird.*

## 1. Allgemeine Informationen

Die Unterscheidung zwischen den Staaten, welche dem Grüne Karte-System angeschlossen sind sowie jenen des Kennzeichenabkommens erhält mit dem möglicherweise unregelmässigen Austritt des United Kingdoms aus der EU wieder eine grössere Bedeutung. Auch für den Fall eines harten Brexits verfügen Schweizer und Liechtensteiner Automobilisten über einen umfassenden Versicherungsschutz für das Gebiet von Grossbritannien und Nordirland. UK bleibt Mitglied des Multilateralen Garantieabkommens. Das Kontrollschild gilt daher als genügender Ausweis über einen bestehenden MFH-Versicherungsschutz. Dennoch ist es sehr ratsam, die Grüne Karte mit sich zu führen, da nicht ausgeschlossen ist, dass aus UK zurückkehrende Fahrzeuge an den Aussengrenzen der EU wieder auf das Vorhandensein einer MFH-Versicherung hin geprüft werden. Entsprechende Entscheide der EU sind aber zur Zeit noch ausstehend.

Bezüglich der Situation in Serbien und dem Kosovo haben sich in den letzten 12 Monaten keine Änderungen ergeben, so dass vollumfänglich auf die entsprechenden Ausführungen im Geschäftsbericht 2017 verwiesen werden kann. Für die Einreise in den Kosovo ist nach wie vor der Abschluss einer *Grenzversicherung* zwingend, auch wenn die meisten Schweizer MFH-Versicherer den Kosovo in ihren örtlichen Geltungsbereich eingeschlossen haben.

## 2. Entwicklungen im Bund und in Liechtenstein

In der Zusammenarbeit mit den *Behörden in Bern (ASTRA und FINMA) und Liechtenstein (Regierung und FMA)* waren im Jahr 2018 folgende Themen vorrangig:

### Kalkulationsschema und Beitragsberechnung:

Nachdem in der Schweiz die revidierten Art. 58 ff. der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) auf den 1.1.2017 in Kraft gesetzt und das darin erwähnte Kalkulationsschema von der FINMA genehmigt wurden, erfolgte die analoge Anpassung der Liechtensteiner Verordnungsbestimmung auf den 1.1.2019. Die Beiträge 2020 wurden vom Fürstentum Liechtenstein erstmals Ende Juli 2019 nach diesem Kalkulationsschema genehmigt.

Sanierungsrecht und Konkursdeckung:

Für diesen Punkt gilt weitgehend das bereits im Jahresbericht 2017 Ausgeführte. Zur Einführung einer Schweizerischen Sanierungsausfalldeckung (Insolvenzdeckung) für alle MFH-Versicherer hat sich der NGF trotz der damit verbundenen höheren Risiken in der Vernehmlassung positiv geäußert. Bis zur Inkraftsetzung der entsprechenden SVG- (und VAG-) Bestimmungen wird es aber noch mindestens zwei Jahre dauern.

Anders präsentiert sich die Situation für Liechtenstein. Das im Jahresbericht 2017 erwähnte Abkommen betreffend Regressen zwischen Garantiefonds vom 24.7.1995 wurde im Februar 2019 gekündigt. Daher wird der NGF nach Ablauf der einjährigen Kündigungsfrist bei einem Konkurs eines Versicherungsunternehmens, welches das MFH-Geschäft von Liechtenstein aus im freien Dienstleistungsverkehr in Europa betreibt, nicht mehr für die Rückgriffsforderungen der ausländischen Garantiefonds aufkommen müssen. Mit Inkrafttreten der REFIT-Richtlinie der EU wird Liechtenstein voraussichtlich aber verpflichtet, solche Kosten wieder zu übernehmen. Der NGF hat daher erste Vorbereitungen getroffen, das entsprechende Risiko – für welches er bislang keine Beiträge erhält – durch organisatorische oder finanzielle Massnahmen in Absprache mit den Liechtensteinischen Behörden zu begrenzen.

Vorbereitungen im Hinblick auf einen allfälligen unregelmässigen Austritt von UK aus der EU (harder Brexit):

Ein unregelmässiger Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU ist immer noch möglich. Zu den Belangen des Versicherungsschutzes in einem solchen Fall kann auf die einleitenden Bemerkungen unter Ziff. 1 dieses Jahresberichts verwiesen werden. Daneben gilt es aber auch, den Schutz von Geschädigten aus der Schweiz und Liechtenstein, welche in UK verunfallen (und umgekehrt), sicherzustellen. Dies ist im Verhältnis Schweiz – UK bereits durch ein bilaterales Besucherschutz-Abkommen gewährleistet. Im Verhältnis Liechtenstein – UK soll für den Fall, dass keine Regeln zwischen EU/EWR und UK vereinbart werden, vorsorglich ein analoges Abkommen wie mit der Schweiz abgeschlossen werden. Damit wäre sichergestellt, dass auch im Verhältnis UK – FL von allen Versicherern ein Schadenregulierungsbeauftragter (SRB) ernannt würde und Geschädigte damit einen lokalen Ansprechpartner hätten. Die Mitgliederversammlung 2019 hat einer solchen Verpflichtung zur Ernennung von SRB in UK zugestimmt.

### 3. Council of Bureaux (CoB) und Europa

Aktuelle Hauptthemen aus dem CoB und den Gremien der EU:

- Die finanzielle Stabilität von Büros und MFH-Versicherern in einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigt den CoB weiter stark. Dies hat auch Auswirkungen auf das Ausmass der Tätigkeit der in den entsprechenden Ausschüssen wirkenden Bürovertreter.
- Zur Datenschutz-Grundverordnung der EU gibt es noch kaum Erfahrungen oder Urteile, welche die Tätigkeit von NVB&NGF betreffen. Deutlich wurde im Berichtsjahr, dass im Bereich IT und Transfer von Personendaten ins Ausland grössere Anstrengungen und eine bessere Information der Dateninhaber über den beabsichtigten Verwendungszweck ihrer Daten notwendig sind.
- Die organisatorische Zusammenführung der Einrichtungen der Grünen Karte einerseits und jene der Besucherschutz-Institutionen aus der EU / dem EWR andererseits wurde im Berichtsjahr weiter vorangetrieben. Es sieht danach aus, dass der Zusammenschluss im Januar 2020 anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden kann.
- Neuerungen gibt es betreffend Erscheinungsbild der Grünen Karte. Die United Nations Economic Commission for Europe (UNECE) als Trägerorganisation der Grünen Karte hat ihr Einverständnis dazu gegeben, dass diese internationale Versicherungsbestätigung in Zukunft auch schwarz-weiss ausgestellt werden kann. Gestützt darauf hat der CoB beschlossen, dass die Mitgliedsbüros ab 1.7.2020 die Herausgabe von schwarz-weissen Versicherungskarten in Papierform gestatten können. Auch die Schweiz wird von dieser Änderung betroffen, da in einer Übergangszeit sowohl grüne als auch weisse «Grüne Karten» anzutreffen sein werden.
- Die Überarbeitung der kodifizierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie der EU ist noch nicht abgeschlossen. Für die EU-Staaten und Lichtenstein werden die Mindestversicherungssummen einmal mehr erhöht. Nicht klar ist, ob und wann die Schweiz allenfalls nachziehen wird. Da die allermeisten Motorfahrzeuge in der Schweiz aber über eine Garantiesumme von CHF 100 Mio. verfügen, erscheint der Handlungsdruck nicht als gross. Ebenfalls offen ist, wie der erweiterte zwingende örtliche Geltungsbereich der MFH-Versicherung neu geregelt wird. Zum Teil „Sanierungsrecht und Konkursdeckung und die Folgen für den NGF und Lichtenstein“ kann auf die entsprechenden Bemerkungen unter Ziff. 2 verwiesen werden.

#### **4. Beziehungen von NVB & NGF zum IEVR**

Wie im Jahresbericht 2017 erwähnt, ist es NVB & NGF wichtig, die Rechtsentwicklung im Bereich MFH auch aus der Warte eines europäischen Nicht-EU-Staates mitzuverfolgen. Die Vereine engagieren sich daher auch weiterhin im IEVR, indem sie das Vizepräsidium und die Vertretung im wissenschaftlichen Beirat finanzieren und selbst durch den Präsidenten im Gesamtvorstand des IEVR vertreten sind. Voraussetzung für ein weiteres Engagement sind aber einerseits ein attraktives Tagungsprogramm sowie andererseits eine einwandfreie Tagungsorganisation.

Die im Oktober 2018 in Neapel durchgeführte Tagung hatte neben diversen Spezialitäten aus dem Gastgeberland einige interessante Programmpunkte zu bieten:

- Brennpunkte des europäischen Verkehrsrechts
- Mobilität und Technologie und deren Auswirkungen auf die Unfallverhütung
- 50 Jahre Wiener Übereinkommen zum Strassenverkehr
- Stabilität des Grüne Karte-Systems des CoB
- Betrugsbekämpfung (bei internationalen Schadenfällen) in Italien
- Schadenminderungspflicht bei Personenschäden im europäischen Vergleich
- REFIT der Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie der EU
- Modell für medizinische Gutachten in internationalen Schadenfällen

#### **5. Schaden NVB & NGF und Entschädigungsstelle des NGF**

Das NVB lässt sich in der Schadenregulierung gemäss Art. 74 SVG vom geschäftsführenden Versicherer (ZURICH), seinen Mitgliedern (alle Schweizer MFH-Versicherer) und Schadenregulierungsunternehmen vertreten, soweit diese Vertreter das Swiss Interclaims Agreement unterzeichnet und damit das Schadenreglement NVB & NGF als für sie verbindlich akzeptiert haben. Die Bearbeitung von NGF-Fällen gemäss Art. 76 SVG erfolgt hingegen weitestgehend durch den geschäftsführenden Versicherer und nur im Fall von Interessenkollisionen durch einzelne Swiss Interclaims Vertreter.

Im Bereich des NGF wurden im Jahr 2018 3518 neue Fälle bearbeitet (2017: 3654 Fälle; 2016: 3800 Fälle). Die Schadenzahlungen für alle im Jahr 2018

bearbeiteten NGF-Fälle beliefen sich auf CHF 6.1 Mio., was im Vergleich mit den Vorjahren doch klar weniger war (2017: 7.4 Mio; 2016: 6.8 Mio.)

Unter dem Titel von Art. 74 SVG wurden im Berichtsjahr durch die Swiss Interclaims Korrespondenten insgesamt 15'600 neue Fälle angelegt. Es ist dies ein neuer Fünfjahres-Höchststand an MFH-Fällen, welche innerhalb eines Jahres durch ausländische Motorfahrzeuge in der Schweiz verursacht wurden. Diese Entwicklung zeigt die grosse Bedeutung des Transit- und Zielverkehrs von ausländischen Motorfahrzeugen in die und durch die Schweiz. Einmal mehr ist dabei darauf hinzuweisen, dass diese Fälle von den Korrespondenten nach Schweizer Recht und ohne Instruktion des ausländischen zahlenden Versicherers abzuwickeln sind.

Die reinen Fallzahlen sagen aber nichts aus zur Kundennähe bei der Schadenerledigung. Besser dazu geeignet sind Zahlen betreffend Anzahl Prozessfälle sowie die Resultate des regelmässig durchgeführten Controllings und der Schadenrevision.

Einleitend ist festzuhalten, dass im Berichtsjahr keine Gesuche nach Art. 79d SVG durch die Entschädigungsstelle zu behandeln waren. Dies kann so interpretiert werden, dass die MFH-Versicherer erkannt haben, dass eine rasche und begründete Antwort auf Entschädigungsforderungen in jedem (auch nationalen) MFH-Schadenfall notwendig ist. Andererseits ist in Anwaltskreisen seit einiger Zeit auch bekannt, dass die Entschädigungsstelle des NGF die Schadenbearbeitung und die Entschädigungshöhe materiell nicht überprüft, sondern sich auf die Kontrolle bezüglich Erteilung einer begründeten Antwort sowie der Einhaltung der gesetzlichen Fristen beschränkt.

Erfreulich ist weiter, dass praktisch alle Fälle ausserprozessual erledigt werden konnten. Lediglich in vier NVB-Fällen und in einem NGF-Fall wurde ein neues Gerichtsverfahren gegen NVB oder NGF eingeleitet. Neun hängige Prozessfälle (8 NVB-Fälle und 1 NGF-Fall) konnten im Berichtsjahr erledigt werden. Hauptstreitpunkte waren die Haftung, Kausalitätsprobleme sowie die Schadenhöhe.

Die Schadenrevision der durch die Swiss Interclaims-Vertreter erledigten NVB-Fälle hat weitgehend gute Resultate gezeigt. Verbesserungspotential gibt es in den Bereichen «Information über das Vertretungsverhältnis» sowie bei einem einzelnen Vertreter bezüglich der Zeitdauer, bis vereinbarte Entschädigungsleistungen dem Berechtigten ausbezahlt wurden. In beiden Bereichen wurden Verbesserungsmassnahmen besprochen und umgesetzt.

Noch offen sind Entscheide betreffend der Haftung und der Schadendeckung von im Ausland zirkulierenden Anhängern, welche in der Schweiz immatrikuliert sind. Dabei geht es um Unfälle von Anhängerzügen im Ausland, zum

Beispiel in Spanien. Dort haften Zugfahrzeug und Anhänger separat: das Zugfahrzeug zu 70%, der Anhänger zu 30%. Das spanische Büro bezahlt solche Fälle und fordert die Auslagen vom Schweizer Büro zurück. Dieses bezahlt dem spanischen Büro die Auslagen für den Anhänger via Solidaritätsfonds des NVB zurück. Auf Regresse gegen Schweizer Halter solcher Anhänger wurde bisher verzichtet, da in der Schweiz Anhänger nicht separat versichert werden können (ausser Gefahrgut-Transportanhänger; Art. 69 SVG i.V. mit Art. 12 Abs. 1 VVV). Halter solcher Anhänger sparen durch diese ungleiche Regelung in der Schweiz und im Ausland eine kleine Zusatzprämie, laufen aber das Risiko, von ausländischen Geschädigten direkt in Anspruch genommen zu werden. Auch künftige Regresse des NVB auf aus Betriebsgefahr haftende Halter von Anhängern sind nach dem Bundesgerichtsentscheid 4A\_602/2017 vom 7.5.2018 nicht mehr komplett ausgeschlossen. Art. 144 IPRG setzt voraus, dass Regresse sowohl nach ausländischem Recht als auch nach Schweizer Recht zulässig sein müssen. Bisher sind solche Regresse daran gescheitert, dass diese nach Schweizer Recht gemäss der Regressstreppe von Art. 51 OR nicht möglich waren. Mit dem erwähnten Gerichtsentscheid dürfte die Regressstreppe aber generell ausser Kraft gesetzt worden sein. Da es sich bislang lediglich um jährliche Aufwendungen in der Grössenordnung von CHF 60'000.- gehandelt hat, war kein unmittelbarer Handlungsbedarf für eine Neuregelung der Anhänger-Versicherung in der Schweiz erkennbar. Die Versicherer sind aber gefordert, ihren Kunden eine Versicherungslösung für im Ausland zirkulierende Anhänger anzubieten.

## **6. Finanzen**

Auch für die Jahre 2018 – 2020 bleiben die Beiträge, welche die Schweizer Automobilisten jährlich gemäss Art. 76a SVG mit den Prämien für die MFH-Versicherung zu entrichten haben, unverändert. Sie betragen für den NGF CHF 3.80 und für das NVB CHF 0.40, zusammen also CHF 4.20. Für Motorräder betragen sie die Hälfte, für schwere Motorwagen das Doppelte. Für das Jahr 2018 ergaben diese Beiträge die immer noch leicht steigende Summe von CHF 23 Mio. Dazu kamen trotz des schwachen Börsenabschlusses im Jahr 2018 Erträge von CHF 4.7 Mio., was für beide Vereine zusammen Einnahmen von ca. CHF 27.8 Mio. ergab.

Hauptpositionen auf der Aufwandseite waren die NGF-Schadenzahlungen von CHF 6.4 Mio. (inkl. gewisse Kosten), Behandlungsgebühren von CHF 2 Mio., Nachreservierungen von knapp CHF 1.4 Mio. sowie insbesondere die weitere Äufnung der Beträge für eine allfällige Konkursdeckung von CHF 12.5 Mio. Der Betrieb der beiden Vereine schlug mit Kosten von CHF 3.55 Mio. zu Buche. Für den unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses eines

MFH-Versicherers (oder in Zukunft auch einer Sanierung) stehen damit mittlerweile CHF 113.5 Mio. zur Verfügung. Absehbar ist, dass die Betriebskosten der beiden Vereine wegen steigender Anforderungen in den Bereichen Datenschutz/IT-Sicherheit, Compliance sowie Vorkehrungen zur Risikobegrenzung bei der bald zwingenden Konkurs- und Insolvenzdeckung des NGF für aus Liechtenstein operierende MFH-Versicherer weiter zunehmen werden. Hingegen sind keine Anzeichen für steigende Aufwendungen im Bereich der NGF-Schadenkosten erkennbar.

Die Jahresrechnungen 2018 von NVB & NGF sowie das interne Kontrollsystem der Vereine wurden im Rahmen einer ordentlichen Revision durch die Revisionsstelle Ernst & Young geprüft. Die Revisionsstelle empfahl in der Folge, die Jahresrechnungen ohne Vorbehalte zu genehmigen, was anlässlich der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2019 erfolgte.

Detailangaben zu den Finanzen sowie die vollständigen Jahresabschlüsse 2018 finden Interessierte auf der Internetseite der Vereine unter Facts & Figures (<https://www.nbi-ngf.ch/de/nvb/facts-figures/portrait-und-kennzahlen-jahresabschluss>)

## **7. Organisation und Administration**

Die Anfang 2018 erfolgten Anpassungen bei der Vereinstätigkeit inklusive des neu geschaffenen Ausschusses Legal & Compliance wurden im Laufe des Berichtsjahres im Organisationsreglement abgebildet. Erwähnenswert sind weiter der durchgeführte Datenschutzaudit sowie die Einführung eines neuen IT-Systems für die papierlose Fallbearbeitung durch das Generalsekretariat.

Bereits im Berichtsjahr und noch verstärkt im ersten Halbjahr 2019 zeichnete sich ab, dass die steigenden Anforderungen an die Führung der finanziell stark gewachsenen Vereine zusätzliche Ressourcen im Hinblick auf eine Professionalisierung in verschiedenen Bereichen notwendig machen werden. Der Vorstand möchte dabei die MFH-Versicherer weiterhin stark in die Vorstandstätigkeit eingebunden wissen. Fest steht bereits jetzt, dass der aktuelle Präsident ab 2020 nicht mehr Mitarbeiter eines der im Vorstand vertretenen MFH-Versicherer sein wird. Die Vereine werden folglich vermehrt eigene Angestellte haben, was mit entsprechenden administrativen Herausforderungen und Kostenfolgen verbunden sein wird.

Während diese Interna für die Kunden nicht oder kaum spürbar sein sollten, gibt es Veränderungen, welche für die Kunden von NVB & NGF stärker erkennbar waren. Es sind dies die nach intensiv geführten Diskussionen vorgenommenen Anpassungen beim Schadenreglement sowie das noch in der Aufbauphase stehende Polizeirapport-System.

## **8. Information und Kommunikation**

Dem Dokument «Portrait und Kennzahlen 2018» kann entnommen werden, dass die von der ZURICH betriebene Auskunftsstelle auch im Berichtsjahr sehr viele Anliegen erledigen durfte (ca. 23'000 Anrufe sowie ca. 42'000 Online-Auskünfte). Zusätzlich zu diesen Dienstleistungen war es den Vereinen ein Anliegen, in die Weiterbildung und die persönliche Vernetzung der in der internationalen MFH-Schadenbearbeitung tätigen Mitarbeitenden zu investieren. Dazu diente in erster Linie die in Flims durchgeführte Claims Conference mit Referenten und Teilnehmern aus dem In- und Ausland. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei darauf gelegt, dass dieser persönliche und fachliche Austausch auch zwischen den Schweizer Interclaims-Mitarbeitenden stattfinden konnte. Demgegenüber werden im Swiss Interclaims Meeting operative Themen zwischen und mit den Verantwortlichen der Swiss Interclaims-Vertreter besprochen.

Zum Abschluss möchte ich aus dem Programm der Claims Conference 2018 einige Themen speziell hervorheben:

- Referate zu aktuellen Themen des CoB sowie zur Praxis der Internal Regulations
- ein Referat zu Entwicklungen in UK (inkl. Brexit)
- Referate zum Geschädigtenschutz in der grenzüberschreitenden Schadenabwicklung aus Schweizer und Europäischer Sicht
- ein Workshop zu den Aufträgen von Korrespondenten, Agenten und Schadenregulierungsbeauftragten
- eine Fallstudie zum Forum- und Lawshopping
- ausgewählte Punkte der Schadenerledigung in Italien und Spanien.

Busswil TG/Zürich, im Juli 2019

Namens des Vorstands NVB & NGF

Thomas Lang  
Präsident